LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
14. Wahlperiode

Drucksache 14/1269
17. 07. 2002

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ise Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mosel nach § 84 Landeswassergesetz

Die **Kleine Anfrage 695** vom 27. Juni 2002 hat folgenden Wortlaut:

In den Moselgemeinden der Stadt Zell sowie der Ortsgemeinden Briedel und Alf der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) wurden in den vergangenen 15 Jahren Hochwasserschutzmaßnahmen mit erheblicher finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt. Zu den Kosten, welche dem Land Rheinland-Pfalz entstanden sind, haben nach § 84 Absatz 4 Landeswassergesetz die Kommunen, deren Gebiet hierdurch geschützt wird, einen Anteil in Höhe von 10 % beizutragen. Bei Ortsgemeinden obliegt diese Verpflichtung zur Aufbringung des Kommunalanteiles der jeweiligen Verbandsgemeinde. In den Fällen der Stadt Zell und der Gemeinde Briedel wurde der Kommunalanteil auf freiwilliger Basis von der jeweiligen Ortsgemeinde übernommen. Die Finanzierung des kommunalen Anteils an den Baukosten der Hochwassermaßnahme in der Ortsgemeinde Alf in Höhe von 360 000 € führte zu erheblichen Diskussionen, weil über die Verbandsgemeindeumlage auch 17 Hunsrückgemeinden zur Mitfinanzierung herangezogen werden. In § 89 Absatz 3 Landeswassergesetz ist geregelt, dass aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise auf Forderungen des Landes verzichtet werden kann.
Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass im Fall der Verbandsgemeindestruktur von Zell die Mitfinanzierung des kommunalen Anteils für Hochwasserschutzmaßnahmen durch die 17 Hunsrückgemeinden ungerecht ist?
2. Gehört die Verbandsgemeinde Zell zu den leistungsschwachen Gemeinden, auf die die Billigkeitsregelung des § 84 Abs. 3 LWG angewendet werden könnte? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Mitfinanzierung von nicht Betroffenen im Fall von Hochwasserschutzmaßnahmen zu ändern, und welche Maßnahmen will sie ergreifen?

Das **Ministerium für Umwelt und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juli 2002 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2.:

Als Beurteilungsmaßstab für die Einordnung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird das Kriterium angewandt, das bei Bedarfszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz zugrunde gelegt wird. Hierbei gelten insbesondere nur solche Gemeinden als leistungsschwach, die Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes erhalten und im Falle der Eigenfinanzierung des kommunalen Beitrages in zukünftigen Jahren auf Bedarfszuweisungen angewiesen wären.
Im Falle der Verbandsgemeinde Zell liegt keine dieser Voraussetzungen vor.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 26. Juli 2002

Zu 3.:

Bis zum In-Kraft-Treten des novellierten Landeswassergesetzes im Jahre 1991 hatten die Kommunen die Möglichkeit, ihren damals noch 25%igen Kostenanteil ganz oder teilweise auf die vorteilhabenden Grundstücksbesitzer umzulegen. Da von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wurde, hat der Gesetzgeber diese Bestimmung entfallen lassen. Aus Sicht der Landesregierung wäre es denkbar, eine solche Regelung wieder in das Landeswassergesetz aufzunehmen, wenn von kommunaler Seite der Wunsch hierzu geäußert würde.

In Vertretung:
Hendrik Hering
Staatssekretär